

Vorlage an den Landrat

Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des Kantonsspitals Baselland für das Jahr 2021
2020/674

vom 8. Dezember 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Dem Kantonsspital Baselland (KSBL) sollen im Jahr 2021 für die Erbringung folgender gemeinwirtschaftlicher und besonderer Leistungen (GWL) 11.309 Millionen Franken zugesprochen werden:

1. Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bis zum Erreichen des ersten Facharzttitels
2. Vorhalteleistungen für die Katastrophenhilfe
3. Notfalleistungen während der Nacht und den Wochenenden am KSBL-Standort Bruderholz
4. Verfügbarkeit eines 24/7-Rettungsdienstes
5. Anteilsmässige Mitfinanzierung der 24/7-Abdeckung durch die Medizinische Notrufzentrale (MNZ)
6. Spitalexterne Onkologiepflege (SEOP) für die Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten
7. Sozialdienstliche Leistungen
8. Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie: Unterdeckung beim Angebot von Sprechstunden, vorwiegend mit den Inhalten Verhütungsfragen, Aufklärungsveranstaltungen Hauterkrankungen an den Genitalien etc.

Bei den Sozialdienstlichen Leistungen, den Spezialsprechstunden für Teenager und den Vorhalteleistungen für die Katastrophenhilfe handelt es sich um eine neue Leistung, die dem KSBL in Analogie zu vergleichbaren regionalen Spitälern erstmals abgegolten wird. Die bis 2020 jeweils erfolgte umfassende Abgeltung von Notfall-Vorhalteleistungen (2016 bis 2020: jährlich rund 8 Millionen Franken¹) wird spezifiziert und dadurch reduziert. Insgesamt liegt die Abgeltung für GWL im Vergleich zu den letzten vier Jahren um jährlich rund 1.7 Millionen Franken tiefer.

GWL werden nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat abgegolten werden.

Aufgrund der COVID 19-Pandemie und der dadurch gebundenen Ressourcen konnten diverse geplante Abklärungen auf beiden Seiten (KSBL und Kanton) nicht durchgeführt werden. So wird etwa die Erhebung der effektiven Kosten für universitäre Lehre und Forschung erst im ersten Quartal 2021 zur Verfügung stehen und deren allfällige Aufnahme in die GWL-Bestellung zu klären sein. Auch die Frage, ob zukünftig Vorhalteleistungen für die Bewältigung von Epidemien aufgenommen werden, soll gemeinsam mit Basel-Stadt geprüft werden. Die hier beantragte Ausgabenbewilligung beschränkt sich unter anderem deshalb auf das Jahr 2021.

¹ Aufgrund des bisherigen Pauschalbetrags für die Abgeltung der GWL, ist keine exakte Ausscheidung der effektiven Abgeltungen der einzelnen Leistungen mögliche (siehe auch Kapitel 2.4)

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Fristigkeit der aktuellen Vorlage</i>	4
2.3.2.	<i>Gesetzliche Bestimmungen zu den Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen</i>	4
2.3.3.	<i>Erforderliche GWL aus Versorgungssicht</i>	5
2.3.4.	<i>Plausibilisierung der Offerten</i>	5
1.	<i>Weiterbildung von Assistenzärztinnen</i>	6
2.	<i>Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe</i>	7
3.	<i>Ungedeckte Kosten in der Notfallversorgung</i>	8
a	<i>Ambulante Notfallversorgung</i>	8
b	<i>Notfall-Hintergrundbereitschaft</i>	8
4.	<i>Bereitschaft Rettungsdienste</i>	10
5.	<i>Medizinische Notrufzentrale</i>	11
6.	<i>Spitalexterne Onkologiepflege</i>	12
7.	<i>Sozialdienstliche Leistungen</i>	12
8.	<i>Dolmetscherdienste: Offerte und Beurteilung</i>	13
9.	<i>Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie</i>	14
10.	<i>Betriebsfeuerwehr</i>	15
11.	<i>Leistungen, die nicht mehr finanziert werden</i>	15
2.3.5.	<i>Übersicht</i>	16
2.4.	Eingereichter Vorstoss im Landrat	17
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	17
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	17
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	17
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	19
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	19
3.	Anträge	19
3.1.	Beschluss	19
4.	Anhang	19

2. Bericht

2.1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Nicht alle Spitalleistungen, welche für eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung notwendig sind, werden durch die Abgeltungen gemäss Krankenkassengesetzgebung (ausreichend) vergütet. Diese so genannten «gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen» (GWL) müssen vom Besteller (im konkreten Fall vom Kanton Basel-Landschaft) beglichen werden, sofern er sie für versorgungsrelevant erachtet.

In dieser Vorlage werden GWL aufgeführt, welche der Regierungsrat in Bezug auf die optimierte Gesundheitsversorgung der Baselbieter Bevölkerung für relevant erachtet. Im Weiteren werden die

Gründe für die Fristigkeit der GWL (nur für das Jahr 2021), die generellen gesetzlichen Grundlagen für GWL, die Offerte zur Erbringung dieser Leistungen durch das Kantonsspital Baselland (KSBL) sowie die Plausibilisierung der Offerte durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beschrieben.

Die aktuelle GWL-Vorlage wird auch zur [Motion Nr. 2020/71](#) «Künftige Ausschreibung von GWL in der Spitalplanungsregion» in Bezug gesetzt.

2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist die Aufrechterhaltung der optimierten akutsomatischen Spitalversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft. Es werden die dafür als nötig erachteten GWL hergeleitet und dem Landrat eine Ausgabe in der Höhe von 11.309 Millionen Franken für das Jahr 2021 beantragt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Fristigkeit der aktuellen Vorlage

Nach Ablehnung des Staatsvertrags über das Universitätsspital Nordwest (USNW) am 10.2.2019 durch das basel-städtische Stimmvolk, hat der Verwaltungsrat des KSBL bis im Sommer 2019 Strategievarianten erarbeitet und dem Regierungsrat die Strategie "Fokus" zur Umsetzung beantragt. Regierungsrat und in der Folge auch der [Landrat](#) stützten den Vorschlag mit entsprechenden Beschlüssen im Oktober 2019 bzw. im November 2019. Um die Auswirkungen der Strategie "Fokus" auf die Erbringung von GWL abschätzen zu können, wurde dem Landrat im 2019 beantragt, die bisherige Abgeltung an das KSBL für GWL für die Jahre 2017–2019 nur um ein Jahr zu verlängern ([Vorlage 2019-792](#)). Der Landrat hat diesem Beschluss zugestimmt. Die jährliche Abgeltung von 13.0 Mio. Franken galten somit unverändert für das Jahr 2020.

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020² hat der Regierungsrat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) ermächtigt, bezüglich Erbringung und Abgeltung von GWL für die Jahre 2021 und 2022 Verhandlungen mit dem Kantonsspital Baselland aufzunehmen. Das Mandat belief sich auf die Erbringung von GWL durch das KSBL unter Einhaltung einer Kostengrenze von insgesamt 23.4 Millionen Franken für die Jahre 2021 und 2022.

In Abweichung davon soll nun die Finanzierung der GWL, wie bereits für das Jahr 2020, wiederum nur für ein Jahr gesprochen werden. Dies aufgrund der beidseits stark gebundenen Ressourcen im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie und noch offenen Fragen zu einzelnen Leistungen zum Beispiel im Bereich der Lehre und Forschung oder der Pandemievorsorge oder der Finanzierung der Kosten der Sanitätsnotrufzentralen bei den durch das KSBL eingekauften Rettungsdienstleistungen.

2.3.2. Gesetzliche Bestimmungen zu den Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) bestimmt in Art. 49 Abs. 3, dass die SwissDRG-Fallpauschalen³ oder andere Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) keine GWL-Anteile enthalten dürfen. Unter dem Begriff der GWL erwähnt das Gesetz explizit die beiden folgenden Punkte:

- Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen
- Forschung und universitäre Lehre

² RRB Nr. 2020-828 «Mandatierung für Verhandlungen über die Erbringung und die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) mit dem Kantonsspital Baselland (KSBL) ab dem Jahr 2021»

³ Der Fallpauschalenkatalog gibt Auskunft über die relativen Bewertungen der DRGs (Kostengewichte) sowie über allfällige Zu- und Abschläge (siehe auch <https://www.swissdrq.org/de>)

Durch die gewählte Formulierung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Allerdings fehlt im Gesetz eine allgemeingültige Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Es obliegt somit den Kantonen, die von den Spitälern im Auftrag der Kantone zu erbringenden Leistungen, die nicht durch die OKP finanziert sind, zu bezeichnen und deren Kosten im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu übernehmen.

Weiter gibt es die sogenannten "Besonderen Leistungen". Dies sind Leistungen mit Finanzierungslücken, welche einem nicht kostendeckenden Tarif unterstehen (zum Beispiel in Teilbereichen des Arzttarifs TARMED, Physiotherapie, Labor etc.). Diese Finanzierungslücken wurden teils bewusst und teils unbewusst vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommen.

In dieser Vorlage werden die gemeinwirtschaftlichen und die besonderen Leistungen, da sie sich nicht im Prinzip, sondern lediglich im Begriff unterscheiden, einheitlich als GWL bezeichnet.

2.3.3. Erforderliche GWL aus Versorgungssicht

Dem erwähnten «Mandatierungs-RRB» folgend hat die VGD (Amt für Gesundheit) mit Schreiben vom 3. Juli 2020 beim KSBL eine Offerte für die unten gelisteten GWL eingefordert und stellte es dem KSBL frei, auch weitere Leistungen zu offerieren:

- Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bis zum Erreichen des ersten Facharzttitels
- Vorhalteleistungen für die Katastrophenhilfe
- Verfügbarkeit eines 24/7-Rettungsdienstes
- Anteilsmässige Mitfinanzierung der 24/7-Abdeckung durch die Medizinische Notrufzentrale (MNZ)
- Spitalexterne Onkologiepflege (SEOP) für die Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten
- Diverse sozialdienstliste Leistungen, inkl. externe Dolmetscherkosten
- Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie: Unterdeckung beim Angebot von Sprechstunden, vorwiegend mit den Inhalten Verhütungsfragen, Aufklärungsveranstaltungen Hauterkrankungen an den Genitalien etc.

Das KSBL ist zurzeit das einzige Spital, das diese Leistungen zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft «unter einem Dach» erbringen kann. Eine Ausnahme bildet die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, welche auch in Privatspitälern angeboten und entsprechend durch den Kanton abgegolten wird ([Vorlage 2020/87](#)).

Das KSBL hat bei seiner im Oktober 2020 eingereichten Offerte noch weitere Leistungen offeriert, welche aus seiner Sicht den GWL zuzuordnen sind. Dazu gehören:

- die Notfallversorgung (ambulante Notfallversorgung und Notfall-Hintergrundbereitschaft). Vgl. oben
- die Betriebsfeuerwehr

Die Kosten zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen an das KSBL wurden in der [Vorlage 2020/478](#) separat beraten und beschlossen.

2.3.4. Plausibilisierung der Offerten

Die offerierten GWL des KSBL werden im Folgenden jeweils inhaltlich umschrieben, mit einer Kostenangabe versehen sowie unter dem Aspekt der optimierten Gesundheitsversorgung beurteilt.

Für eine übersichtlichere Darstellung wurden die für den Leistungseinkauf erforderlichen Beträge jeweils auf 1'000 Franken gerundet.

1. Weiterbildung von Assistenzärztinnen

Rechtliche Grundlage

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht, wird mit § 17 lit. a der Kantonsverfassung (SGS 100) und § 2 Abs. 1 lit. e Spitalgesetz (SGS 930) unterstrichen. Im Besonderen ist auch Spitalgesetz §. 5 Abs. 1 lit. e zu beachten, welcher den «Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen» fordert.

Offerte und Beurteilung

Mit der [Vorlage 2016-376 für die Finanzierung der GWL des KSBL für die Jahre 2016 - 2019](#) wurde die Abgeltung mittels Pauschalkostensätzen pro Vollzeitäquivalent in der Höhe von 24'000 Franken auf 15'000 Franken gekürzt⁴. Aus Sicht des KSBL ist diese Abgeltung zu tief. Die Rechnung des KSBL im Rahmen seiner GWL-Offerte basiert auf der Anzahl Wochenstunden strukturierter und nicht strukturierter Weiterbildung von Assistenzarztstellen und basiert damit auf dem konkreten Zeitaufwand pro Assistenzarztstelle. Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGDK) hat an die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) den Antrag gestellt, die Kosten der erteilten Weiterbildung seien angemessen zu vergüten und die Methode «w²» (w hoch 2) zur Tätigkeitserhebung als Kostennachweis für erteilte akademische Lehre zu anerkennen. Die Kommission «Vollzug KVG» der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz setzt sich derzeit mit dem Antrag auseinander und bereitet eine Beurteilung zuhanden des GDK-Vorstandes auf Ende 2020 vor.

Das KSBL macht geltend, dass es gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Juli 2015 und dem darauf abgestützten Reglement Personalentwicklung verpflichtet ist, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten (AA) die von der Fachorganisation vorausgesetzte Zeit für strukturierte und nicht strukturierte Weiterbildung für den Erwerb des Facharztstitels innerhalb der Sollarbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Diese beträgt 8 Stunden pro Woche. Unter Berücksichtigung von Abwesenheiten (Ferien, Feiertage, Kongresse, Absenzen) entspricht dies einem Anteil von 16.0% des Vollzeitäquivalents einer Assistenzarztstelle. Ausgehend von einem durchschnittlichen Personalaufwand pro Vollzeitäquivalent von 132'353 Franken resultieren Weiterbildungskosten von 21'176 Franken pro Vollzeitäquivalent (für Details und Grundlagen vgl. nachstehenden Anhang). Bei einem Total an Vollzeitäquivalenten AA von 184.1 (gerundet, Durchschnitt 2019) ergibt dies Kosten für die Weiterbildung der AA bis zum Facharztstitel in der Höhe von 3'898'141 Franken.

Offerte: Das KSBL offeriert die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bis zum Facharztstitel zum Preis von 3'898'141 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Es liegt grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten AA letztlich praktisch ausschliesslich über ein – nicht staatsvertraglich gesichertes – Engagement von fertig ausgebildeten ausländischen Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden müsste. Die Aus- und Weiterbildung von AA ist für die Gesamtversorgung von grosser Relevanz. Eine den Kosten angemessene Abgeltung ist daher sehr wichtig. Im Sinne der geforderten Transparenz wurden die effektiven Kosten der Weiterbildung erstmals fundiert berechnet. Dabei zeigt sich, dass diese beim KSBL höher sind als die von der GDK empfohlene

⁴ Diese Pauschalen entsprechen einer Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) im Sinne einer "Mindestabgeltung". Sie sind nicht das Produkt von konkreten und datenbasierten Berechnungen, sondern vielmehr ein politischer Kompromiss

Mindestbeitrag von 15'000 Franken⁵; dies auch, weil beim KSBL rund 44% der ausgebildeten AA als "universitär" gelten und hier höhere Kostenansätze gelten (wie auch etwa beim Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), das eine paritätisch durch die beiden Trägerkantone finanzierte Abgeltung von 24'000 Franken pro AA erhält). Der Kostenansatz von 24'000 Franken für die universitären AA entsprechen ebenfalls der Empfehlung der GDK.

Aus Versorgungssicht ist ein Einkauf der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten inklusive Unterscheidung der Abgeltung zwischen universitären und nicht-universitären Stellen gerechtfertigt. Auf Basis der Kostenrechnung gemäss KSBL ergäbe sich für die 184 Vollzeitäquivalente ein Abgeltungsbetrag von 3'898'000 Franken. Wird der Ansatz gewählt, analog zum UKBB eine universitäre AA-Stellen mit 24'000 (44%) Franken abzugelten und eine nichtuniversitäre mit 15'000 (56%), ergibt sich ein Gesamtbetrag von CHF 3'490'000 Franken. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollen die schweizweit bestehenden und eingesetzten Kostensätze zur Anwendung kommen und das KSBL mit maximal 3'490'000 Franken abgegolten werden.

2. Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe

Rechtliche Grundlage

Gemäss § 76 des Gesundheitsgesetzes berücksichtigt der Kanton bei der Gesundheitsplanung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion arbeitet dabei mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen. Nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft ([SGS 731](#)) trägt der Kanton im Bevölkerungsschutz die Kosten, die nicht von den Gemeinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen.

Offerte und Beurteilung

Das Kantonsspital Baselland unterhält an seinen beiden Standorten je eine ABC-Dekontaminationseinrichtung, damit bei einem so genannten Massenansturm an Verletzten (MANV) mit entsprechenden Auswirkungen eine zeitgerechte Behandlung von mit gefährlichen Stoffen kontaminierten Personen sichergestellt werden kann. Ein Teil der Infrastruktur, des Personals und der Aus- und Weiterbildung wurden bislang vom Bund mit je 5'000 Franken pro Standort finanziert. Dieser Betrag erweist sich jedoch als nicht kostendeckend und führt zu einer entsprechenden Unterfinanzierung. Ein Blick nach Basel zeigt, dass das Universitätsspital Basel im Bereich ABC-Dekontaminationseinrichtung während sechs Jahren jährlich eine finanzielle Abgeltung von 112'000 Franken für die Amortisation der Infrastruktur und die Umsetzung des Konzepts vom Kanton erhält. Für die Preisberechnung der Vorhalteleistungen des KSBL im Bereich ABC-Dekontamination dient als Bemessungsgrundlage der Zusammenzug der Kosten aus der Finanzbuchhaltung auf Basis der aktuellen Abrechnung inkl. der kalkulierten Ressourcen im Rahmen der jährlichen Ausbildung der Ärzte- resp. Deko-Teams.

Offerte: Das KSBL offeriert die Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe zum Preis von 83'479 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Zum einen geht es hier um ABC-Leistungen⁶, namentlich ABC-Deko-Stellen. Der Kanton verpflichtete sich gegenüber dem Koordinierten Sanitätsdienst ([KSD](#)), zwei Dekontaminationsstellen bereit zu halten, an den Standorten Bruderholz und Liestal. Zum anderen geht es um die notwendigen Leistungen im Bereich MANV/Leitender Notarzt (LNA). Hier muss das KSBL genügend LNA-Leistung bereithalten, um im Falle eines MANV unterstützen zu können. **Somit soll aus Versorgungssicht und in Absprache mit der Sicherheitsdirektion ein Einkauf der Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe mit den**

⁵ Siehe «Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung»: <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/medizinalberufe/aerzte>

⁶ Leistungen zur Abwehr atomarer, biologischer und chemischer Bedrohungen (ABC)

effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Kosten von maximal 83'000 Franken getätigt werden.

3. *Ungedeckte Kosten in der Notfallversorgung*

Das KSBL macht grundsätzlich geltend, dass von den im Rahmen der interdisziplinären 24-Stunden-Notfallversorgung vom KSBL erbrachten Notfall-Versorgungsleistungen die anderen Spitäler im Kanton profitieren. Nicht nur seien sie vom Betrieb einer Notfallstation entbunden, was sich in ihrer Betriebsrechnung positiv niederschlägt. Das KSBL übernehme auch von den anderen Spitälern jene Notfälle, die nach einer elektiven Behandlung auftreten können, und zwar während 24 Stunden pro Tag. Während die Privatspitäler im Rahmen ihrer meist elektiven Leistungserbringung durch schlanke, von Vorhaltepfllichten befreite Strukturen eine höhere Wertschöpfung erzielen können, müsse das KSBL die kostenaufwändigen und im ambulanten Bereich teilweise durch den TARMED-Tarif unterfinanzierte Notfallbehandlungen für alle Spitäler im Kanton übernehmen. Das KSBL sieht sich nicht zuletzt auch in dieser Funktion als Notfall-Backup des Kantons in hohem Masse versorgungsrelevant. Dies habe sich zuletzt auch bei der Bewältigung der ersten Welle der Corona-Pandemie in Frühling 2020 gezeigt, in der das KSBL das einzige Spital mit adäquaten Versorgungsstrukturen (Notfall- und Intensivstationen jeweils mit dem höchsten Level 3) im Kanton Basel-Landschaft gewesen sei.

Rechtliche Grundlage

Das Spitalgesetz hält in § 3 Abs. 3 lit. c fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt. Auf dieser Grundlage wird dem KSBL der Leistungsauftrag für einen 24-Stundenbetrieb einer Notfallstation erteilt. In der aktuellen wie auch in der geplanten Spitalliste wird der Leistungsauftrag an das KSBL aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG explizit bestätigt. Kein anderes Spital im Kanton hat sich im Rahmen des mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam durchgeführten Bewerbungsverfahrens für die Spitalliste 2021 für den Leistungsauftrag eines nicht-elektiven Notfalls beworben.

a Ambulante Notfallversorgung

Die ambulante Notfallversorgung am KSBL macht gemessen an der Gesamtzahl aller Notfälle ca. zwei Drittel aus. Diese ambulante Notfallversorgung an den Standorten Liestal und Bruderholz wird durch die ambulanten OKP-Tarife unzureichend finanziert. Es entstehen dem KSBL gemäss eigenen Angaben dadurch ungedeckte Mehrkosten, die anhand der REKOLE®-zertifizierten Kostenrechnung (Unterdeckung der ambulanten Kostenträger) ermittelt werden können. Für das Jahr 2019 ergibt sich aus der Kostenrechnung eine Unterdeckung in der Höhe von 2'277'523 Franken.

Offerte: Das KSBL offeriert die ambulante zum Preis von 2'277'523 Franken pro Jahr (davon 744'203 Franken für den Standort Liestal und 1'533'320 Franken für den Standort Bruderholz).

b Notfall-Hintergrundbereitschaft

Das KSBL stellt die stationäre Notfallversorgung an den Standorten Liestal und Bruderholz – entsprechend dem aktuellen Leistungsauftrag – während 24 Stunden pro Tag sicher. In der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr sind die beiden Notfallstationen gut ausgelastet und es besteht aktuell kein Anlass, hier von einer finanziellen Unterdeckung durch den in der OKP-Baserate enthaltenen Notfallzuschlag auszugehen.

Anders sieht es auch Sicht KSBL jedoch in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr aus. Während der Nacht sind die Notfallstationen nur unzureichend ausgelastet. Trotz deutlicher Minderauslastung müssen während dieser Zeit sämtliche für eine interdisziplinäre Notfallversorgung erforderlichen Hintergrunddienste (OP-Bereitschaft, Anästhesie, IPS, Radiologie, Labor etc.) aufrechterhalten werden. Die Mehrkosten dieser Vorhalteleistungen werden mangels abrechnungsfähiger Notfallleistungen in dieser Zeit nicht durch die OKP-Baserates

abgegolten. Sie gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen und sind aus den anrechenbaren Kosten der OKP auszuschneiden. Diese Mehrkosten der 24-Stunden-Notfallversorgung an den Standorten Liestal und Bruderholz wurden anhand der Kostenrechnung des KSBL ermittelt.

Offerte: Das KSBL offeriert die Notfall-Hintergrundbereitschaft an den Standorten Liestal und Bruderholz zum Preis von 4'220'064 Franken pro Jahr (davon 2'707'066 Franken für den Standort Liestal und 1'512'988 Franken für den Standort Bruderholz).

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Die Notfallversorgung wurde vom Kanton nicht explizit als GWL bestellt. Das KSBL offeriert sie dennoch mit dem Argument, dass die aufgeführten Leistungen weder als OKP-Leistungen abgegolten werden, noch von einer anderen OKP-Leistung abgedeckt werden.

Das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet den Kanton, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung für die Baselbieter Bevölkerung zu planen und auf diesem Wege sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst auch "die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet". Das Bundesverwaltungsgericht hatte unlängst anlässlich eines Zürcher Tariffestsetzungsverfahrens entschieden, dass die OKP-Baserates für die Abgeltung stationärer Leistungen zwischen Spitälern mit und solchen ohne Notfallstation differenzieren dürfen (BVGE C-2267/2013, E 5.8). Entsprechend werden die Kosten der (effektiv erfolgten) stationären Notfallbehandlungen und die Mehrkosten der sich daraus ergebenden Vorhalteleistungen durch einen Zuschlag auf die OKP-Baserates von Spitälern mit Notfallstationen abgegolten, während bei Spitälern ohne Notfallstation kein Zuschlag vorgenommen wird. Diese Kosten gelten demnach nicht als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Durch diesen Zuschlag werden aber gemäss expliziter Erwähnung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE C-4264/2013, E 4.7) die Mehrkosten, die den Spitälern als Folge der Aufrechterhaltung einer an sich zu kleinen oder schlecht ausgelasteten Notfallstationen entstehen, nicht abgegolten. Diese sind weiterhin als gemeinwirtschaftliche Leistungen aus den anrechenbaren Kosten der OKP auszuschneiden. Ebenso sei mit den Kosten für die ambulante Behandlung medizinischer Notfälle zu verfahren, bei welchen überhaupt keine Abgeltung der Notfall-Mehrkosten über den OKP-Tarif (TARMED) erfolgt (vgl. BVGE C-4264/2013, E 4.7, erster Absatz, letzter Satz).

Aus Versorgungssicht ist bei den Notfalleleistungen des KSBL zwischen den Standorten Liestal und Bruderholz zu unterscheiden. Während eine 24/7-Notfallstation (Level 3) am Standort Liestal für die Erbringung der dort erbrachten Spitalleistungen erforderlich ist, trifft dies für den Standort Bruderholz nicht zu. Hier wäre grundsätzlich eine Reduktion der Notfallstation auf die Wochentage ohne Nachtdienst möglich. Somit sind aus Versorgungssicht von den aufgeführten Notfalleleistungen des KSBL einzig die Leistungen am Standort Bruderholz während der Nacht sowie am Wochenende "systemkritisch". Dies einerseits aus Versorgungssicht, denn im unteren Baselbiet gibt es abgesehen vom KSBL-Standort Bruderholz keinen weiteren, nicht-elektiven Notfall. Andererseits würde ein Wegfall von Notfalleleistungen am Standort Bruderholz dazu führen, dass die entsprechenden Notfälle abwandern würden und zwar, wie die Erfahrung und die Analyse der Patientenströme zeigen, zum grössten Teil an das Universitätsspital Basel (USB). Dies würde zu einer höheren Belastung der Notfallstation des USB und aufgrund der höheren Baserate des USB sowie auch der dortigen grösseren Fallschwere auch zu Mehrkosten für Kanton und Versicherer führen, welche die Kosten einer Notfallabgeltung durch GWL übersteigen dürften⁷.

⁷ Das USB hat einen höheren Basispreis als das KSBL (10'650 gegenüber 9'810 Franken). Die durchschnittliche Fallschwere der am USB behandelten Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft liegt um etwa 30% höher als im KSBL. Legt man die Annahme zugrunde, dass von diesen 30% die Hälfte auf medizinisch induzierte Faktoren zurückzuführen ist, so ergibt sich die Einschätzung, dass ein stationärer Fall im USB um 2'438 Franken teurer ist als am KSBL (10'650 Franken Basispreis + 15% am USB gegenüber 9'810 Franken am KSBL). Von diesen Kosten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft gemäss KVG 55%. In der Nacht um am Wochenende verzeichnete das KSBL im Jahr 2019 am Standort Bruderholz 7'276 Notfälle. Davon wurden nach dem Notfalleintritt 2'229 Patientinnen und Patienten stationär aufgenommen. Hätte all diese Patientinnen und Patienten statt am KSBL-Standort Bruderholz am USB den Notfall aufgesucht, so hätten sich für den Kanton Basel-Landschaft Mehrkosten von knapp 3 Mio. Franken ergeben (2'229 Fälle * 2'438 Franken Mehrkosten * 55% Kantonsanteil).

Daher soll aus Versorgungssicht lediglich ein Einkauf der Notfalleistungen während der Nacht und den Wochenenden am KSBL-Standort Bruderholz in Höhe der effektiv angefallenen Leistungen beziehungsweise Kosten von maximal 2'887'000 Franken (davon 1'374'000 Franken für die ambulante Unterdeckung und 1'513'000 Franken für die Vorhalteleistungen) getätigt werden.

4. *Bereitschaft Rettungsdienste*

Rechtliche Grundlage

Krankentransport- und Rettungsunternehmen sind Leistungserbringer gemäss KVG (Art. 35 Abs. 2 lit. m) womit die obligatorische Krankenversicherung einen Beitrag an die Kostendeckung leistet (KVG Art. 25 Abs. c lit. g). Der Kanton hat den Auftrag, die Versorgung der Bevölkerung bezüglich Krankentransporte und Rettungen sicherzustellen und leistet dementsprechend Beiträge für die Bereitschaftsdienste.

Mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports ([SGS 934.11](#)) wird dem KSBL ein Leistungsauftrag für den Betrieb eines Rettungsdienstes erteilt. Mit § 11 derselben Verordnung ist die Institution ausserdem mit dem Führen einer Notrufzentrale beauftragt.

Offerte und Beurteilung

Die Kosten der effektiv erfolgten Rettungseinsätze werden gemäss KVG-Tarif von den Krankenversicherern bzw. den Versicherten abgegolten. Nicht vollumfänglich abgegolten sind aber die Bereitschaftskosten.

Die ungedeckten, nach Massgabe der REKOLE®-zertifizierten Kostenstellenrechnung⁸ des KSBL ermittelten Nettokosten für die Bereitschaft Rettungsdienste betragen im Jahr 2019 2'557'162 Franken (7'920'030 Franken Bruttokosten abzüglich 5'362'868 Franken Betriebsertrag).

Offerte: Das KSBL offeriert die «Bereitschaft Rettungsdienste» zum Preis von 2'557'162 Franken pro Jahr. In dem vom KSBL angegebenen Preis für die Bereitschaft Rettungsdienste ist auch ein Anteil von 939'436 Franken für die Leistungen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) enthalten. Das KSBL fungiert bezüglich dieses Betrages lediglich als "Zahlstelle" und gibt diesen Betrag ungekürzt an die SNZbB weiter. Da der Betrag von 939'436 Franken demzufolge keine Abgeltung von GWL des KSBL darstellt, ist er aus einer reinen GWL-Betrachtung nicht zu berücksichtigen. Der Nettopreis für die Leistungen des KSBL beläuft sich demzufolge auf 1'617'726 Franken.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Mit der Umsetzung der Fokus-Strategie, inkl. der Transformation des Standorts Laufen in ein regionales Gesundheitszentrum, werden die Leistungen des KSBL im Bereich des Rettungsdienstes an Bedeutung gewinnen. Angesichts dieser zunehmenden Bedeutung, der entsprechenden Vorhalteleistungen des KSBL für die Bevölkerung des Kantons und der fehlenden Deckung der Bereitschaftskosten durch die OKP ist deren Zuordnung zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen korrekt. **Somit soll aus Versorgungssicht ein Einkauf der Bereitschaft Rettungsdienste mit den effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Netto-Kosten von 1'618'000 Franken getätigt werden.**

Dazu kommen die Kosten von 939'000 Franken für die Leistungen der SNZbB, welche durch das KSBL eingekauft und finanziert werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine Leistung, deren Einkauf der Kanton Basel-Landschaft dem KSBL delegiert hat. Dies, da die Überprüfung und Beurteilung dieser Leistung durch das KSBL erfolgt. Es ist anzumerken, dass die Finanzierung der

⁸ REKOLE® = «Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung» (Branchenlösung der H+ (Spitäler der Schweiz) zum betrieblichen Rechnungswesen)

Kosten der Sanitätsnotrufzentralen bei den durch das KSBL eingekauften Rettungsdienstleistungen derzeit nicht einheitlich ist. Im Laufe des Jahres 2021 soll daher überprüft werden, ob und wie die verschiedenen Leistungsaufträge diesbezüglich für die Zukunft kongruent ausgestaltet werden können. **Mit den Kosten für die Leistungen der SNZbB ergibt sich somit für die Position "Bereitschaft der Rettungsdienste" ein Totalbetrag von maximal brutto 2'557'000 Franken.**

5. Medizinische Notrufzentrale

Rechtliche Grundlage

§ 27 des Gesundheitsgesetzes ([SGS 901](#)) schreibt fest, dass die Ärztinnen und Ärzte innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes sorgen und dass die Direktion den Notfalldienst regelt, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist. Das Spitalgesetz ([SGS 930](#)) hält in § 3 Abs. 3 lit. c zudem fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt.

Offerte und Beurteilung

Die Stiftung MNZ betreibt seit über 50 Jahren rund um die Uhr die Notrufzentrale für alle Haus-, Zahn-, Kinder- und anderen Fachärzte sowie für viele Notfallorganisationen. Für diese medizinische Beratung und Notfalltriage ist die MNZ stets mit sämtlichen ärztlichen Diensten in der Region online verbunden. Die Pflegefachpersonen der MNZ beraten Anrufende über die Telefonnummer **061 261 15 15** telefonisch und leiten im Notfall die Weiterbehandlung ein. Je nach Situation setzt die MNZ den zuständigen Haus- oder Facharzt bzw. den diensthabenden Notfallarzt ein (auch für Hausbesuche), überweist an die lokale Notfallpraxis oder das zuständige Spital und organisiert Notfalltransporte. Die medizinische Beratung und die Vermittlung von Notfallhilfe sind für alle Menschen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft kostenlos.

Im Jahre 2013 waren die Finanzierung, die Organisation und damit der Weiterbetrieb dieser wichtigen Institution existentiell bedroht. In der Folge wurde ein neues Trägerschaftsmodell entwickelt und im Auftrag der beiden Kantone BS und BL auf den Jahresbeginn 2014 auch in kürzester Zeit umgesetzt. Zu den beiden bisherigen Trägern Ärztegesellschaft Baselland (AeGBL) und Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) kamen die beiden Spitäler KSBL und USB als Finanzierungspartner hinzu. Dadurch konnte dieses bewährte und erfolgreiche Angebot auf eine neue solide Grundlage gestellt werden.

Die Kosten für diese Dienstleistungen belaufen sich auf jährlich rund 1.3 Millionen Franken. Das KSBL beteiligt sich zur Sicherstellung ihrer Dienstleistungen mit 230'000 Franken an den Kosten der MNZ. Dieser Betrag dient als Basis für die Offertstellung des KSBL. Der Betrag von 230'000 Franken wird vom KSBL ungekürzt der Medizinischen Notrufzentrale weitergegeben. Das KSBL fungiert hier lediglich als "Zahlstelle" für den Kanton. Die Finanzierung der MNZ im Kanton Basel-Stadt durch das USB im Kanton Basel-Stadt läuft analog.

Offerte: Das KSBL offeriert die Sicherstellung der Dienstleistungen der Medizinischen Notrufzentrale zum Preis von 230'000 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Durch die Leistungen der Medizinischen Notrufzentrale - die telefonische Beratung und Triage - kann verhindert werden, dass Patientinnen und Patienten vermehrt unnötig teure Infrastruktur in Anspruch nehmen. **Somit soll aus Versorgungssicht ein Einkauf der Dienstleistung der Medizinischen Notrufzentrale über das Kantonsspital Baselland mit den effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Kosten von maximal 230'000 Franken getätigt werden.**

6. *Spitalexterne Onkologiepflege*

Rechtliche Grundlage

Seit längerem bestehen auf Bundesebene die Absichten für die gesetzliche Verankerung der SEOP auf Bundesebene (vgl. dazu auch Bericht zur kantonalen Umsetzung der Nationalen Strategie Palliative Care Nr. 2016-214 vom 28. Juni 2016).

Grundsätzlich handelt es sich hier um eine Aufgabe der Langzeitversorgung, deren Trägerschaft im Kanton Basel-Landschaft bei den Gemeinden liegt. Zugleich hält § 26 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) fest, dass der Kanton sich mit Beiträgen an den Kosten von überregionalen ambulanten und intermediären Spezialangeboten beteiligt, sofern das Angebot für die Versorgung notwendig ist.

Offerte und Beurteilung

Die spitalexterne Onkologiepflege (SEOP) wurde per 1. April 2013 in das KSBL eingegliedert. Die SEOP ist eine kleine und hochspezialisierte Einheit. Trotz Spenden und Gemeindebeiträgen konnte der vormalige Verein SEOP seine Kosten nicht mehr decken. Die entsprechende Leistungserbringung wäre ohne Eingliederung in das KSBL gefährdet gewesen. Diese Dienstleistung kann auf der Basis der geltenden Tarife nicht kostendeckend erbracht werden, dem KSBL entstehen dadurch namhafte jährliche Fehlbeträge.

Für die Leistungsperiode 2017–2019 hatte der Kanton dem KSBL einen jährlichen Betrag von 200'000 Franken zugesprochen. Dieser Betrag basierte auf Kostenberechnungen aus der vorangehenden Leistungsperiode 2014–2016 und wurde in den nunmehr 7 Jahren, in denen das KSBL diese Dienstleistung erbrachte, nie an die effektiven Kosten angepasst. Gemäss REKOLE®-zertifizierter Kostenrechnung des KSBL beträgt die aktuelle Unterdeckung für die Dienstleistungen der SEOP bei Bruttokosten von 766'516 Franken und einem Betriebsertrag in der Höhe von 278'583 Franken gesamthaft 487'933 Franken.

Offerte: Das KSBL offeriert die Spitalexterne Onkologiepflege zum Preis von 487'933 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Unter Palliative Care versteht man die ganzheitliche Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Für den Erfolg bei der Behandlung von Schwererkrankten ist die optimale Vor- und Nachsorge zum Spitalaufenthalt entscheidend. Die spezialisierte Pflege und Beratung von Schwererkrankten vermindert deren Leiden und verringert die Wahrscheinlichkeit von Wiedereintritten ins Spital. Wenn kein adäquates Angebot vorhanden ist, müssen sich die Spitäler vermehrt mit der ambulanten Nachsorge beschäftigen, um nach dem stationären Aufenthalt den Behandlungserfolg nachhaltig zu sichern. Die Kosten der aufwändigen Leistungen werden im aktuellen Vergütungssystem (ambulante Tarife) nur ungenügend durch die Krankenversicherung gedeckt. **Somit soll aus Versorgungssicht ein Einkauf der Spitalexternen Onkologiepflege mit den effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Kosten von maximal 488'000 Franken getätigt werden.**

7. *Sozialdienstliche Leistungen*

Rechtliche Grundlage

Die Leistungen des Sozialdienstes der Spitäler stellen grösstenteils keine KVG-pflichtigen Leistungen dar und sind dementsprechend in den Tarifen nicht abgebildet. Sie müssen gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG vom Kanton getragen werden, wenn er diese weiterhin angeboten erhalten will.

Offerte und Beurteilung

Das KSBL bietet mit dem hausinternen Sozialdienst Unterstützung an und steht beratend und vermittelnd für alle Patientinnen und Patienten und deren Angehörige zur Verfügung. Dabei wird der Fokus auf den bevorstehenden Spitalaustritt gelegt und die Nachsorge entsprechend sichergestellt. Zu den Kernleistungen des Sozialdienstes zählen die soziale Betreuung des Patienten beziehungsweise der Patientin und deren Umfeld, die Organisation der Nachversorgung, die Abklärung respektive Interaktion mit den entsprechenden staatlichen Behörden und privaten Institutionen sowie die Beratung in sozialrechtlichen Themen.

Der Fehlbetrag der Sozialdienstlichen Leistungen des KSBL ergibt sich wie folgt:

Personalaufwand:	1'055'144	Franken
Sachaufwand:	3'802	Franken
<u>Umlage Dienstleistende KST:</u>	<u>412'924</u>	<u>Franken</u>
<u>Total Fehlbetrag:</u>	<u>1'471'871</u>	<u>Franken</u>

Offerte: Das KSBL offeriert die sozialdienstlichen Leistungen des KSBL zum Preis von 1'471'871 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Bei den sozialdienstlichen Leistungen des KSBL handelt es sich um Leistungen, die bisher zwar auch erbracht wurden, für die das KSBL aber keine GWL-Abgeltung erhielt. Somit ergab sich die Problematik ungedeckter Kosten. Im Rahmen einer Erkrankung oder eines Unfalls, welche unter anderem zu einem Spitalaufenthalt führen, entstehen oft schwierige und unerwartete Situationen für die Patienten. Diese sind in der Folge unsicher und unterstehen einer starken psychischen Belastung. In besonderem Masse davon betroffen sind vor allem ältere und fortgeschritten erkrankte oder multimorbide Patientinnen und Patienten sowie Menschen in prekären finanziellen oder sozialen Verhältnissen. Auch Personen aus anderen Kulturkreisen brauchen sehr oft aufwändige Unterstützung durch den Sozialdienst. Alle diese Personengruppen sind besonders auf die begleitende Unterstützung während und im Nachgang zu einem Spitalaufenthalt angewiesen. Sozialdienstliche Leistungen werden auch von anderen Spitälern angeboten. Das KSBL betreut als zentraler stationärer Anbieter des Kantons mit einer umfassenden Notfallversorgung aber den mit Abstand grössten Teil an älteren oder multimorbiden Personen, an Menschen in finanziell und sozial prekären Verhältnissen oder an Personen aus anderen Kulturen. Somit kann auf die Sozialdienstlichen Leistungen der KSBL nicht verzichtet werden. Die durch die Erbringung der sozialdienstlichen Leistungen entstehenden Kosten werden weder von Versicherern noch von anderen Kostenträgern übernommen. Zudem werden der Psychiatrie Baselland die Aufwendungen des Case Managements - wie es dort genannt wird - schon seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung über GWL abgegolten. Auch das Universitätsspital Basel erhält seine sozialdienstlichen Leistungen vollumfänglich vom Kanton Basel-Stadt abgegolten. Diese Leistungsabgeltung basiert auf einer sozialdienstlichen Leistungsumschreibung, die sich im Wesentlichen mit den Leistungen des Sozialdienstes und des Care Managements des KSBL deckt. **Somit soll aus Versorgungssicht ein Einkauf Sozialdienstlicher Leistungen mit den effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Kosten von maximal 1'472'000 Franken getätigt werden.**

8. Dolmetscherdienste: Offerte und Beurteilung

Ebenfalls als Teil der Sozialdienstlichen Leistungen zu bezeichnen sind die Dolmetscherdienste.

Das KSBL setzt für die Übersetzungsdienste sowohl externe Dolmetscherinnen wie auch internes mehrsprachiges Personal ein. Der Vorzug liegt dabei beim internen Personal, weil so einerseits Kosten gespart werden, andererseits aber auch mehrsprachige Personen mit ärztlichen oder pflegerischen Spezialkenntnissen für eine hohe Qualität der Übersetzungen bürgen. Alle internen Dolmetscher sind in ihrer angestammten Tätigkeit ausgelastet und müssen bei Bedarf relativ kurzfristig, schlimmstenfalls (Notfälle) sogar ad hoc bereitgestellt werden können.

Die externen Dolmetscherkosten beliefen sich im Jahr 2019 auf 12'056 Franken. Für die intern abgedeckten Dolmetscherdienste ergeben sich bei 104 Stunden und einem Stundenansatz von 200 Franken Kosten von 20'800 Franken.

Offerte: Das KSBL offeriert die externen Dolmetscherdienste zum Preis von 12'056 Franken pro Jahr und die internen Dolmetscherdienste zum Preis von 20'800 Franken pro Jahr (total 32'856 Franken).

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Das KSBL verfügt über einen Anteil an Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund, der erfahrungsgemäss höher ist als in einem rein elektiv tätigen Spital. Obwohl es unbestritten wichtig ist, dass die Kommunikation zwischen dem ärztlichen und pflegerischen Personal des KSBL und den fremdsprachigen Patientinnen und Patienten ohne Missverständnisse funktioniert, stellen die Dolmetscherkosten aus Versorgungssicht keine einzukaufende Leistung dar: Die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten ist unmittelbarer Bestandteil der Behandlung und stellt keine "Zusatzleistung" dar. **Von daher soll kein Leistungseinkauf von Dolmetscherleistungen getätigt werden.**

9. *Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie*

Rechtliche Grundlage

Gemäss § 58 Absatz 1 Buchstabe b und c des Gesundheitsgesetzes unterstützt die kantonale Gesundheitsförderung die Menschen darin, für sich selbst und für andere zu sorgen und selber Entscheidungen über die eigenen Lebensumstände zu fällen. Sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten. Der Kanton erfüllt diese Aufgabe unter anderem durch Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe (§ 58 Absatz 2 Buchstabe c Gesundheitsgesetz).

Offerte und Beurteilung

Das KSBL erbringt in seiner Frauenklinik Angebote für Teenager im Bereich der Gynäkologie. Es geht dabei um spezifische Sprechstundenangebote für die weibliche basellandschaftliche Bevölkerung im Teenageralter, die die Aufklärung und Beratung zu Verhütungsfragen, Hauterkrankungen an den Genitalien, sexuell übertragbare Krankheiten etc. zum Gegenstand haben.

Das KSBL erbrachte im Jahr 2019 in 158 Fällen solche Sprechstundenleistungen gegenüber Teenagern (Alter zwischen 13 und 19 Jahren). Gesamthaft betrachtet resultiert aus diesen Sprechstunden eine Unterdeckung von 101'544 Franken (inklusive Anlagenutzungskosten nach REKOLE®).

Offerte: Das KSBL offeriert Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie zum Preis von 101'544 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Bei den Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie handelt es sich um Leistungen, die das KSBL bisher zwar auch erbracht hat, für die es aber keine GWL-Abgeltung erhielt. Somit ergab sich die Problematik ungedeckter Kosten. Das KSBL leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Krankheits- und Schwangerschaftsvorsorge. Ähnliche Angebote werden zurzeit vom Kanton auch der Psychiatrie Baselland als GWL vergütet. Im Kanton Basel-Stadt werden diese Leistungen dem USB vergütet. **In Analogie dazu soll aus Versorgungssicht ein Einkauf der Spezialsprechstunden für Teenager in der Gynäkologie mit den effektiven, transparent ausgewiesenen jährlichen Kosten von maximal 102'000 Franken getätigt werden.**

10. Betriebsfeuerwehr

Offerte und Beurteilung

Diese Leistung wurde vom Kanton nicht als GWL bestellt. Das KSBL macht aber deutlich, dass der Kanton das KSBL als einziges Spital im Kanton dazu verpflichtet, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu betreiben (Verfügungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 21. Mai 2015). Bei den dadurch entstehenden Kosten handelt es sich nicht um Kostenanteile, die von der OKP gedeckt sind bzw. die von den Krankenversicherern mitzufinanzieren sind. Vielmehr handelt es sich um eine kantonale oder kommunale Aufgabe, die dem KSBL überlastet wird. Das KSBL weist darauf hin, dass dies ein weiterer Kostenpunkt ist, der im Vergleich mit den Privatspitälern einseitig und zu Unrecht die Betriebsrechnung des KSBL belastet (und letztlich den Kanton oder die Gemeinde Liestal in entsprechendem Umfang entlastet). Und dies obwohl es kaum Gründe dafür gibt, nur eines von mehreren Spitälern im Kanton als "Betrieb, von dem das Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ABC-Ereignis ausgeht" (§ 28 Abs. 1 FWG), zu bezeichnen. Weshalb die anderen Spitäler nicht in diese Kategorie fallen und demzufolge ihre Betriebsrechnungen zu Lasten derjenigen der Gemeinden von Feuerwehrkosten freigehalten werden, ist dem KSBL nicht ersichtlich. Bei den Kosten für die Betriebsfeuerwehr handelt es sich somit nach Ansicht des KSBL um gemeinwirtschaftliche Leistungen, die das KSBL aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen hat. Die Kosten betragen 312'150 Franken (255'115 Franken Sachaufwand + 57'035 Franken Personalaufwand intern).

Offerte: Das KSBL offeriert die Betriebsfeuerwehr an den Standorten Liestal und Bruderholz zum Preis von 312'150 Franken pro Jahr.

Beurteilung der Offerte aus Versorgungssicht: Der Regierungsrat sieht die Kosten im Zusammenhang mit der Betriebsfeuerwehr nicht als GWL, sondern als aufgrund der Art und Grösse des Spitals "gegebenen" Betriebskosten. Es sind keine Leistungen, die der Kanton dem Aspekt der Gesundheitsversorgung beim KSBL bestellt, sondern Leistungen, die das KSBL aufgrund der Vorgaben der Gebäudeversicherung erbringen muss. **Somit soll hier kein Leistungseinkauf und auch keine Finanzierung über GWL erfolgen.**

11. Leistungen, die nicht mehr als GWL finanziert werden

Insbesondere werden die Notfallleistungen am Standort Liestal ab 2021 nicht mehr über GWL finanziert werden, da ein Leistungseinkauf hier nicht erforderlich ist. Es handelt sich um Leistungen, die das KSBL im Rahmen seines Leistungsauftrags zwingend erbringen muss. Dies im Gegensatz zu den Notfallleistungen am Standort Bruderholz. Aus denselben Überlegungen sieht der Regierungsrat keinen Bedarf beziehungsweise keine Grundlage, um die vom KSBL erbrachten Dolmetscherdienste und die Leistungen der Betriebsfeuerwehr einzukaufen. Dies, obwohl das KSBL auch hier die Kosten und Leistungen transparent ausgewiesen hat.

2.3.5. Übersicht

Zusammengefasst sollen die folgenden Leistungen zu den offerierten und transparent mit Kosten hinterlegten Preisen eingekauft werden:

(alle Beträge in Franken, für ein Jahr)	Offerte	Neu / bisher	Beurteilung, Bemerkungen	Kosten Leistungseinkauf (jeweils maximale Beträge)
Weiterbildung Assistenz-ärztinnen und -ärzte	3'898'141	Bisher		3'490'000
Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe	83'479	(Neu)		83'000
Ambulante Notfallversorgung Standort Liestal	744'203	(Bisher)	Nur am Standort Bruderholz relevant	-
Ambulante Notfallversorgung Standort Bruderholz	1'533'320	Bisher		1'374'000
Notfall Vorhalteleistungen Standort Liestal	2'707'066	(Bisher)	Nur am Standort Bruderholz relevant	-
Notfall Vorhalteleistungen Standort Bruderholz	1'512'988	Bisher		1'513'000
Bereitschaft Rettungsdienste	2'557'162	Bisher	Davon 939'436 Franken als Beitrag an Dritte für die SNZbB	2'557'000
Medizinische Notrufzentrale	230'000	Bisher	Reiner Beitrag an Dritte	230'000
Spitalexterne Onkologie	487'933	Bisher		488'000
Sozialdienstliche Leistungen	1'471'871	Neu		1'472'000
Dolmetscherdienste	32'856	(Neu)	Aus Versorgungssicht keine GWL	-
Spezialsprechstunden Teenager Gynäkologie	101'544	(Neu)		102'000
Betriebsfeuerwehr	312'150	(Neu)	Aus Versorgungssicht keine GWL	-
Total	15'672'713			11'309'000

Somit sollen im Jahr 2021 GWL beim KSBL zu einem Preis von insgesamt 11.309 Millionen Franken eingekauft werden. Davon sind rund 1.17 Millionen Franken Beiträge, die das KSBL an Dritte weitergibt. Somit ergibt sich ein "Netto-Betrag" zugunsten des KSBL von 10.139 Millionen Franken. Ob ein allfälliger direkter Einkauf dieser Leistungen⁹ durch den Kanton opportun ist, soll im Rahmen der Erneuerung des GWL-Einkaufs für die Jahre ab 2022 geprüft werden. Gegenüber dem laufenden Jahr entspricht dies einer Kostenreduktion von rund 1.7 Millionen Franken (-13%).

⁹ SNZbB und MNZ

Auch mit dieser Reduktion ist die aus Versorgungssicht notwendige Leistungserbringung des KSBL an den Standorten Liestal und Bruderholz sichergestellt.

2.4. Eingereichter Vorstoss im Landrat

Im Januar 2020 hat die FDP die Motion [2020/71: Künftige Ausschreibung von GWL in der Spitalplanungsregion](#) eingereicht. Die Kernforderungen lauten:

- "[...] prüfen, inwiefern bisherige GWL oder Teile davon OKP-pflichtig sind und deshalb nicht mehr als GWL zählen, sondern im Rahmen der Spitalliste als Teile der Leistungsaufträge fungieren" sowie
- "[...] im Rahmen der gemeinsamen Spitalplanung mit dem Kanton Basel-Stadt zu erwirken, dass künftig die zur Gesundheitsversorgung zwingend notwendigen Gemeinwirtschaftlichen Leistungen der beiden Kantone öffentlich ausgeschrieben werden."

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme bereit erklärt, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, die Anliegen zu prüfen und darüber zu berichten. Der Landrat hat die Überweisung noch nicht beraten und beschlossen. Erste Abklärungen - auch mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt - haben stattgefunden, wurden allerdings aufgrund der priorisierten Arbeiten rund um die Covid-19-Pandemie zurückgestellt und werden im ersten Quartal 2021 wiederaufgenommen.

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates 2020–2023 (AFP 2020–2023; LRV 2019/530), wonach die Bevölkerung im Kanton BL von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Vgl. 2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum (§ 33 Abs. 2 FHG)					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	501992
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				11'309'000		

Investitionsrechnung
 Ja Nein

Erfolgsrechnung
 Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[2021]	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2214	36	11'309'000				11'309'000
A	Bruttoausgabe	2214		11'309'000				11'309'000
E	Beiträge Dritter*		6					
	Nettoausgabe	2214		11'309'000				11'309'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen AFP 2020–2023 sowie im AFP 2021–2024 (LRV 2020/393) vollumfänglich enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

[LFP 8]	Vgl. Kapitel 2.5 und LFP 8 – Gesundheit (aus AFP 2021–2024)
---------	---

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Umfassende wirtschaftliche Grund- und Spezialversorgung in höchster Qualität.	Die beim KSBL anfallenden Kosten der erbrachten Leistungen werden durch die Abgeltungsbeiträge nicht adäquat gedeckt.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2021

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Durch die GWL an das KSBL wird die Qualität von und der Zugang zu medizinischen Leistungen im Kanton Basel-Landschaft aufrechterhalten, die nicht durch das Tarifsystem gemäss KVG abgegolten werden.

Audit Finanzkontrolle: Im Zusammenhang mit einem Audit hat die Finanzkontrolle zudem Empfehlungen ausgesprochen, welche den Prozess der Bestellung von Leistungen wie auch

deren Abrechnung betreffen. Erste Anpassungen in beiden Prozessen haben stattgefunden und werden mit der Finanzkontrolle im 2021 nochmals abgetieft.

Ergebnis Nutzwertanalyse: Vgl. Kapitel 2.3.4

Ergebnis Investitionsrechnung: -

Risikobeurteilung: Vgl. die Ausführungen im Abschnitt "Risiken (Chancen und Gefahren)".

Die Beiträge sind nach oben fixiert. Beitragsüberschreitungen sind nicht möglich, Beitragsunterschreitungen schon.

Gesamtbeurteilung: Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSBL stellen den wirtschaftlichen Zugang und die hohe Qualität der medizinischen Versorgung im Kanton Basel-Landschaft sicher.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Für Kanton und Gemeinden sind über die beschriebenen GWL hinaus keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland wird für das Jahr 2021 eine neue einmalige Ausgabe von 11.309 Millionen Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des Kantonsspitals Baselland für das Jahr 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland wird für das Jahr 2021 eine neue einmalige Ausgabe von 11.309 Millionen Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: